

1. IX. 1916

2

**Die Pflichten der Milchgenossenschaftler.**

Die Niederösterreichische Molkerei erinnert in einem Rundschreiben alle Mitglieder an ihre statutarische Verpflichtung, wonach alle Milch, die nicht im Haushalte der einzelnen Mitglieder verbraucht werden muß, in das Milchhaus abzuliefern ist. Als prinzipielle Verhaltensmaßregeln für alle Genossenschaften und deren Mitglieder werden verlautbart: Das Verarbeiten der Milch auf Butter, Topfen oder Käse ist behördlich strengstens verboten. Milch darf von den einzelnen Mitgliedern ab Stall unter keinen Umständen verkauft oder sonstwie abgegeben werden. Die Milchabgabe an Nichtselbsterzeuger ab Milchhaus darf nur in dem Ausmaße geschehen, als dies vor dem Kriege der Fall war. Die Milchabgabe darf nur an Parteien, welche auch vor dem Kriege bezogen haben und im selben Orte wohnen, ab Milchhaus höchstens in folgenden Mengen geschehen: An Erwachsene  $\frac{1}{2}$  Liter pro Tag, an Kindern bis 1 Jahr alt  $\frac{1}{4}$  Liter pro Tag, an Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren 1 Liter pro Tag. Kinder von 2 Jahren aufwärts dürfen nicht mehr als Erwachsene ( $\frac{1}{2}$  Liter) bekommen. Die Molkerei teilt gleichzeitig mit, daß sie die Genossenschaft Höfflein bei Bruck, welche ihre Pflicht verletzt hat, ausgeschlossen und daß sie außerdem eine Klage mit einem Schadensbeirage von 10.000 Kronen für nicht gelieferte und anderweitig verkaufte Milch gegen diese Genossenschaft eingebracht hat.